

Reitstundenvereinbarung

zwischen

Reitschule
Gabriele Fiedler
Im Herrenberg 2, 79341 Kenzingen

und

_____	_____	_____
Name	Reitpraxis seit	bisherige Reitprüfungen
_____	_____	_____
Vorname	Geburtsdatum	
_____	_____	_____
Straße	Telefon Festnetz und Mobil (für den Notfall)	
_____	_____	_____
Wohnort	E-Mail	

§1 Vertragsdauer und Kündigung

Die Reitstundenvereinbarung beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Reitstundenvereinbarung ist beiderseitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Kündigung kann eine erneute Reitstundenvereinbarung erst nach einer Frist von 4 Monaten abgeschlossen werden.

§2 Kosten

Der monatliche Preis bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Preisliste ist dem Vertrag beigelegt. Die Unterrichtszeiten richten sich nach den Schulferien in Baden-Württemberg. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Alle Ferienzeiten sind bereits im monatlichen Preis berücksichtigt. Die genauen Ferienzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Reitschulunterricht wird als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Reitstunden sind nicht übertragbar. Der wöchentliche Unterrichtstermin findet gemäß dem Reitstundenplan statt. Vom Reitschüler abgesagte oder versäumte Reitstunden werden voll berechnet und nicht nacherteilt. Ein Anspruch auf Terminverlegung besteht nicht.

Ein einmaliger Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung des Reitlehrers wird soweit möglich nachgeholt, ein Anspruch darauf oder Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Bei längerfristigen Ausfällen wird das Geld für die ausgefallenen Reitstunden nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zurückerstattet.

§3 Durchführung des Reitunterrichtes

Der Unterricht beginnt pünktlich zur vorgegebenen Zeit. Für das Richten der Pferde sind die Reiter eigenverantwortlich zuständig, bei Verspätungen durch den Reiter besteht kein Anspruch auf einen Zeitausgleich der versäumten Unterrichtszeit. Nach dem Unterricht gehören das Absatteln und Versorgen des Pferdes, das Aufräumen des Putz- und Sattelzeuges, sowie das Saubermachen des Putzplatzes ebenfalls zu den durchzuführenden Arbeiten.

Während des Reitunterrichtes ist das Tragen eines Reithelmes, sowie fester Schuhe grundsätzlich Pflicht. Erwachsene Reiter, die ohne Helm reiten möchten, tun dies auf eigene Gefahr. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz durch den Drachenhof.

§4 Stallordnung

Die allgemeine Stallordnung gilt für jeden Reitschüler/-in, sowie Begleitpersonen. Ebenso ist für Ordnung in der Sattelkammer zu sorgen. Dazu gehört das Wegräumen von Putzzeug, Sattel, Trense, sowie das Kehren und Beseitigen der Pferdeäpfel am Putzplatz, Reitplatz, der Longierhalle und den Wegen dorthin. Besonders bei schlechtem Wetter oder nach Geländeritten ist auf Sauberkeit des Sattelzeuges nach dem Reiten zu achten.

Den Anweisungen von Reitlehrer und Stallpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten der Pferdeboxen und Koppeln und das Füttern der Pferde ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Reitlehrers oder einer Fachkraft ist verboten.

Der Reitschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter versichert mit seiner Unterschrift, dass er weiß, dass Reiten eine Risikosportart ist, die auf eigenes Risiko stattfindet. Sollte eine private Unfallversicherung oder Privathaftpflicht bestehen, sollten Sie sich vergewissern, dass das Risiko "Reiten" eingeschlossen ist.

§5 Haftung

Der Drachenhof haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht, die Reitlehrerin im Rahmen ihrer Reitlehrerhaftpflichtversicherung, jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Für persönliches Eigentum der Reitschüler wird keine Haftung übernommen.

Durch die Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen einverstanden.

Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Reitschülern erklären sich durch die Unterschrift damit einverstanden, dass ihr Kind am Reitunterricht teilnimmt.

Diese Vereinbarung ersetzt alle bis dahin getroffenen Vereinbarungen.

Kenzingen, den _____

(Unterschrift des Reitschülers,
bei Minderjährigen der gesetzl. Vertreter)